



Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde (SVÖ)

Körordnung

gültig ab 1.1. 2025

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. SVÖ-Körwesen**
 - 2.1. Zuchtbuchamt
 - 2.2. Körmeister
 - 2.3. Körbezirke – Zuständigkeit
 - 2.4. Körzeit
 - 2.5. Rechtsfragen
- 3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Körungen**
 - 3.1. Für die Hunde
- 4. Durchführende Ortsgruppen**
 - 4.1. Voraussetzungen der Ortsgruppe:
 - 4.2. Geräte
 - 4.3. Aufgaben des Zuchtbuchamtes
 - 4.4. Aufgaben des Körleiters
- 5. Anmeldung zur Körung**
- 6. Ankörung**
 - 6.1. Wesensprobe
 - 6.2. Schussprobe
 - 6.3. TSB-Überprüfung
 - 6.4. Maße und Gewichte
 - 6.5. Standmusterung und Gangwerksbeurteilung
 - 6.6. Berichte, Bestätigungen
- 7. Körung**
 - 7.1. Körung
 - 7.2. Körverbesserung
 - 7.3. Die Zurückstellung auf ein Jahr erfolgt, wenn
 - 7.4. Nichteignung zur Körung
 - 7.5. Dauer der Körung
 - 7.6. Beendigung der Körung
- 8. Körschein und Körbuch**

1. Allgemeines

Der Österr. Verein für Deutsche Schäferhunde (SVÖ) ist der einzige in Österreich maßgebende und verantwortliche Verein für die Rasse, anerkannt vom ÖKV und der FCI. Die Körordnung des SVÖ dient der Förderung der planmäßigen Zucht der Rasse "Deutscher Schäferhund" in den Varietäten „Stockhaar“ und „Langstockhaar“, beide mit Unterwolle“. Sie regelt das gesamte Gebiet des Körwesens und ist verbindlich für alle Mitglieder des Vereines. Zweck der Körordnung ist es, eine Auslese unter den Zuchttieren zu treffen, die in ihrem Wesen, ihren

Leistungen und in ihrem anatomischen Aufbau in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

2. SVÖ-Körwesen

2.1. Zuchtbuchamt

Der Bundeszuchtwart erstellt den jährlichen Körplan (Termine, ausrichtende Ortsgruppen, amtierende Körmeister und Körbezirke usw.).

In der SVÖ-Verwaltung werden alle Körberichte pro Körung erfasst, auf die formelle Richtigkeit hin geprüft und die Berichte dokumentiert.

Das Köramt des SV stellt namens des SVÖ die Körscheine aus und veröffentlicht jährlich alle angehörten Hunde im Körbuch/DOxS.

2.2. Körmeister

Zur Durchführung der Körungen beruft der SVÖ erfahrene Zuchtrichter als Körmeister. Die Körmeister haben keinen Rechtsanspruch auf jährlichen Einsatz bei den Körungen. Die Kompetenz der Einteilung der Helfer zu den Körungen liegt beim SVÖ-Bundeszuchtwart. Der Körmeister ist berechtigt den Helfer bei Notwendigkeit oder Verletzung auszutauschen. Der Ersatz muss mindestens B-Helfer oder nötigenfalls ein qualifizierter Helfer sein.

2.3. Körbezirke – Zuständigkeit

Die regionale bzw. örtliche Ausrichtung der Körungen wird vom Bundeszuchtwart an die Ortsgruppen delegiert.

2.4. Körzeit

Die Körsaison erstreckt sich über das ganze Jahr, wenn es die Witterungsverhältnisse zulassen und die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet ist.

Die Vorführung eines Hundes zur Körung ist in diesem Zeitraum nur einmal möglich. Ausgenommen bei Abbruch wegen mangelndem Gehorsam – 6.3.I.5, sowie fehlendem Ablassen 6.3.IV.1.8.

2.5. Rechtsfragen

2.5.1.

Der Eigentümer eines zur Ankörung anstehenden Hundes muss Mitglied des SVÖ oder eines WUSV Vereines sein. (Bewilligung dieses Landesverbandes zur Teilnahme muss vorliegen) Die Ankörung des Hundes endet spätestens drei Monate nach dem Austritt des Eigentümers aus dem Verein.

2.5.2.

Körzuständigkeit

Der Eigentümer oder zeichnungsberechtigte Eigentümer eines Hundes hat innerhalb Österreichs freie Körortwahl.

2.5.3.

Ein im Eigentum einer mit Zuchtsperre belegten Person stehender Hund kann weder durch diese selbst noch durch Dritte auf einer Körung vorgeführt werden.

2.5.4.

Das Urteil des amtierenden Körmeisters ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig.

2.5.5.

Bei Ankörung oder Abkörung eines Hundes besteht kein Anspruch der Beteiligten bzw. Außenstehender. Jedweder Schadenersatzanspruch der Beteiligten (Eigentümer) bzw. Außenstehender aus einer Ankörungs- oder Abkörungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.5.6.

Haftung

Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Körungen

3.1. Für die Hunde

Zur Körung zugelassen werden nur Deutsche Schäferhunde, mit der Haarart „Stockhaar“ oder „Langstockhaar“, beide mit Unterwolle“, die - sofern sie in österreichischem Eigentum stehen - im ÖHZB eingetragen sind.

- Nachweis einer erfolgreich abgelegten SVÖ/SV Wesensbeurteilung oder gleichwertig anerkannten Wesensbeurteilung (gilt ab Wurftag 1.1.2022)
- Nachweis einer der nachfolgend aufgelisteten, fachspezifischen Gebrauchshundeprüfungen abgelegt unter einem SVÖ-betreuten oder SV-Leistungsrichter im Ausland. In Österreich zuerkannte Ausbildungskennzeichen werden für die Zucht anerkannt, wenn sie unter einem vom SVÖ betreuten Leistungsrichter oder SV-Leistungsrichter im Rahmen einer SVÖ-termingeschützten Veranstaltung zuerkannt wurden.
 - a) Internationale Gebrauchshundeprüfung (FCI IGP 1-3)
 - b) Herdengebrauchshundeprüfung HGH
 - c) oder ein als gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen – zB SV ZAP, Diensthundeprüfungen – auch außerhalb der Bereiche des SVÖ/SV.
- abgelegte Vorprüfungen/Prüfungen, die nicht den oben angeführten Bestimmungen entsprechen, müssen von den jeweiligen Verbandskörperschaften oder Landesverbänden (in deutscher oder englischer Sprache) bestätigt sein. Diesbezüglich besteht aber kein Anrecht auf Anerkennung.
- über einen anerkannten Gelenkbefund der Hüfte und Ellenbogen von „normal“ (FCI-A) oder, „fast normal“ (FCI-B) verfügen.
- Nachweis einer Mindestzuchtbewertung „Gut“ ab dem Alter von 12 Monaten unter einem SVÖ betreuten Richter, SV-Richter oder WUSV-Richter – rechtfertigt jedoch keinen Anspruch auf eine Ankörung.

Weitere Voraussetzungen:

- Kranke Hunde dürfen nicht vorgeführt werden
- Hündinnen dürfen ab dem 42. Tag der Trächtigkeit nicht mehr vorgeführt werden. Säugende Hündinnen dürfen erst nach dem 42. Tag nach dem Wurftag vorgeführt werden.
- läufige Hündinnen sind dem Körmeister zu melden; dieser regelt die Teilnahme;
- der Hund muss anhand der Tätowienummer bzw. Chipnummer identifiziert werden können.

4. Durchführende Ortsgruppen

4.1. Voraussetzungen der Ortsgruppe:

- Großer Übungsplatz mit entsprechenden Räumlichkeiten und sanitären Anlagen,
- geschulte Mitarbeiter in genügender Zahl
- Schreibmaschinenkraft/ev. EDV

4.2. Geräte:

- Unterstand für den Körmeister und Schreibkraft
 - Genügend großer Ring
 - Lautsprecheranlage

- SV-Körmaß
- Bandmaß
- Waage
- 2 Schreckschusspistolen Kaliber 6 mm mit genügend Munition
- Startnummer für den Hundeführer
- Chiplesegerät

4.3. Aufgaben des Zuchtbuchamtes:

- Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit
- Information des Körmeisters über den Eingang und Stand der Meldungen
- Feststellung der SVÖ-Mitgliedschaft
- Erstellung einer katalogähnlichen Teilnehmerliste, geordnet nach Rüden und Hündinnen, Wieder- und Neuankörungen

4.4. Aufgaben des Körleiters

- Übergabe der geprüften Unterlagen der einzelnen Hunde vor Beginn der Körung an den Körmeister
- Ausfüllen der Körliste

5. Anmeldung zur Körung

Die Meldung zur Körung hat spätestens [bis zum angegebenen Anmeldeschluss](#) an das Zuchtbuchamt zu erfolgen. Spätestens am Tag der Körung sind nachstehende Unterlagen vorzulegen:

1. Original-Ahnentafel
2. Original-Leistungsheft
3. Original-Schaubewertung
4. Bei Wiederankörung – Körschein
5. Nachweis der übrigen unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen

Die Höchstzahl der für einen Körtag zugelassenen Hunde beträgt 50. Bei einer Meldezahl von mehr als 50 Hunden ist die Hinzunahme eines weiteren Körtages (Körhalbtag) am gleichen Wochenende zwingend vorgeschrieben.

6. Ankörung

6.1. Wesensprobe

Jeder Hund ist einer Wesensprobe durch den Körmeister zu unterziehen. Die Überprüfung des Wesens kann während der gesamten Körung erfolgen. Der Hund hat sich dem Standard entsprechend wesenssicher, d. h. insbesondere unbefangen, selbstsicher, nervenfest und gutartig zu zeigen.

6.2. Schussprobe

Aus einem Abstand von mindestens 15 Schritt sind aus einer Schreckschusspistole (6 mm) mindestens zwei Schüsse abzugeben; dabei hat sich der Hund gleichgültig zu verhalten.

6.3. Trieb – Selbstsicherheit, Belastbarkeit (TSB)

Zur Beurteilung der TSB wird ein im mentalen Bereich geschulter Körmeister eingesetzt. Als Helfer für die TSB-Überprüfung steht dem Körmeister ein SVÖ-Helfer zur Verfügung.

Ausführung:

I. Überfall

1. Der Hundeführer meldet sich mit seinem, an einem locker anliegenden, großgliederigen Kettenhalsband, angeleinten Hund beim Körmeister an.
2. Auf Anweisung des Körmeisters nimmt der Hundeführer ca. 25 Meter vor dem Versteck an einer markierten Stelle die Grundstellung ein und leint seinen Hund ab.
3. Die Leine ist umzuhängen oder einzustecken.
4. Auf Anweisung des Körmeisters geht der Hundeführer mit seinem freifolgenden Hund in Richtung des Helferversteckes.
5. Der Hund hat dicht bei Fuß zu gehen. Sollte der Hund trotz dreimaliger Versuche nicht freifolgend geführt werden können, ist die TSB mangels Gehorsams abzubrechen. Der Hund darf in diesem Fall nach Rücksendung der Körunterlagen an den Eigentümer im gleichen Jahr erneut an einer Körung teilnehmen. Eine erneute Vorführung wegen mangelndem Gehorsam darf im Kalenderjahr höchstens dreimal erfolgen.
6. Auf Anweisung des Körmeisters unternimmt der Helfer einen Angriff mit Vertreibungslauten auf Hundeführer und Hund, wenn sich der Hundeführer bzw. der Hund ca. 7 Meter vor dem Versteck befinden.
7. Der Hund muss sofort sicher und energisch den Angriff durch festes und volles Zufassen abwehren.
8. Hat der Hund gefasst, muss der Helfer nach kurzem Bedrängen – ohne Stockschläge zu geben – auf Anweisung des Körmeisters die Gegenwehr einstellen.
9. Zur Abwehr des Angriffes ist eine Ermunterung durch den Hundeführer erlaubt.
10. Auf Anweisung des Körmeisters stellt der Helfer den Angriff ein und bleibt ruhig stehen.
11. Der Hund hat selbständig bzw. auf das Hörzeichen "Aus" abzulassen und den Helfer zu bannen.
12. Der Hundeführer erhält die Anweisung des Körmeisters zum Herantreten an seinen Hund.
13. Er leint seinen Hund an und erhält die Anweisung, zum Ausgangspunkt für die Übung 2. Abwehr eines Angriffes mit Lauerstellung zu gehen

II. Abwehr eines Angriffes mit Lauerstellung

1. Der Hundeführer nimmt mit seinem Hund die angewiesene Position (Mittellinie) ein.
2. Der Hund wird abgeleint und am Halsband festgehalten.
3. Diese Position hat der Hund zu halten, bis er mit dem Hörzeichen „Frei“ zur Abwehr des Angriffes eingesetzt wird.
4. Der Helfer verlässt auf Anweisung das ihm vom Körmeister zugewiesene Versteck in ca. 70 bis 80 Schritten Entfernung zum Hundeführer und überquert in normaler Gangart den Platz.
5. Der Hundeführer fordert den Helfer durch Anruf „Bleiben Sie stehen!“ zum Anhalten auf.
6. Der Helfer missachtet diese Aufforderung und greift Hundeführer und Hund frontal an.
7. Der Körmeister gibt sofort nach dem Angriff dem Hundeführer die Anweisung zur Abwehr des Angriffes.
8. Der Hundeführer setzt sofort seinen Hund mit dem Hörzeichen „Frei“ ein und bleibt stehen.
9. Der Hund hat drangvoll, energisch, mit festem, vollem, sicherem und ruhigem Griff zuzufassen und den Angriff abzuwehren.
10. Hat der Hund gefasst, muss der Helfer nach kurzem Bedrängen – ohne Stockschläge zu geben – auf Anweisung des Körmeisters die Gegenwehr einstellen.
11. Daraufhin hat der Hund selbständig bzw. auf das Hörzeichen „Aus“ abzulassen und den Helfer zu bannen.
12. Auf Anweisung des Körmeisters nähert sich der Hundeführer in normaler Gangart auf direktem Weg seinem Hund und leint ihn an.

13. Der Hundeführer meldet sich mit seinem angeleiteten Hund beim Körmeister ab und geht vom Platz.

III. Identitätskontrolle

Bei der Abmeldung erfolgt die Tätowier- bzw. Chipnummernkontrolle, die vom Körmeister vorzunehmen ist.

IV. Bewertung

1. Ablassen

- 1.1. Nach Einstellen der Angriffe hat der Hund selbständig abzulassen.
- 1.2. Der Hundeführer kann das erste Hörzeichen „Aus“ in angemessener Zeit selbständig geben.
- 1.3. Lässt der Hund nach dem ersten Hörzeichen nicht ab, so erhält der Hundeführer die Anweisung durch den Körmeister für evtl. 2 weitere Hörzeichen zum Ablassen.
- 1.4. Beim Geben des Hörzeichens „Aus“ hat der Hundeführer ruhig zu stehen, ohne auf den Hund einzuwirken.
- 1.5. Sollte der Name des Hundes verwendet werden, so wird dies als Hörzeichen zum Ablassen gewertet.
- 1.6. Wenn der Hund beim Abholen durch den Hundeführer selbständig ablässt, kann dieses auch noch als Ablassen gewertet werden. Der Hundeführer muss jedoch mindestens 5 Schritte vom Hund entfernt sein.
- 1.7. Lässt der Hund beim Überfall und bei der Abwehr des Angriffes mit Lauerstellung selbständig oder auf Hörzeichen ab, so erhält er den Zusatz „lässt ab“.
- 1.8. Erfolgt dieses nicht – auch nur in einem Fall – erhält er den Vermerk „lässt nicht ab“. Die Körung kann in diesem Fall nicht fortgesetzt werden. Der Hund darf in diesem Fall nach Rücksendung der Körunterlagen an den Eigentümer erneut an einer Körung teilnehmen. Eine Vorführung wegen Nichtablassens darf im Kalenderjahr höchstens dreimal erfolgen. Insgesamt ist eine Vorführung im Kalenderjahr nicht mehr als dreimal gestattet, unabhängig davon, ob die Nichtankörung wegen mangelndem Gehorsam (6.3.I.5) oder Nichtablassens erfolgte.
- 1.9. Der Körmeister befindet sich während der gesamten TSB Überprüfung in der Nähe des Hundeführers und beobachtet das Verhalten von Hund und Hundeführer bis zum Abschluss des Abholens intensiv.

2. Bewertung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit (TSB)

- 2.1. Das Gesamtergebnis der TSB Überprüfung wird in den Bewertungsstufen „ausgeprägt“, „vorhanden“ und „nicht genügend“ vergeben.
- 2.2. Ausgeprägt:
Selbstsicherheit, drangvolles, zielstrebiges und sicheres Zufassen und Festhalten, keine negativen Reaktionen bei Stockschlägen, dichtes und aufmerksames Beobachten in den Bewachungsphasen.
- 2.3. Vorhanden:
Einschränkungen z. B. in der Selbstsicherheit, Zielstrebigkeit, im Griff- und Stockverhalten sowie in den Bewachungsphasen.
- 2.4. Nicht genügend:
Fehlende Selbstsicherheit, starke Einschränkungen in Bezug auf Belastbarkeit und Desinteresse am Helfer.

6.4. Maße und Gewichte

Die Maße für Gewicht, Brusttiefe und Brustumfang können durch den Körleiter oder durch einen beauftragten Helfer genommen werden; die Abnahme des Widerristmaßes erfolgt durch den Körmeister.

6.5. Standmusterung und Gangwerksbeurteilung

Während dieser Musterung erstellt der Körmeister den Körperbericht. Der Hund ist dabei ohne wesentliche Hilfe dem Körmeister vorzustellen.

6.6. Berichte, Bestätigungen

Nach Abschluss der jeweiligen Körung des Hundes gibt der Körmeister einen Bericht über den Lautsprecher bekannt. Der Eigentümer des Hundes erhält vom Körleiter eine vom Körmeister unterzeichnete Bestätigung. Diese enthält das Ergebnis der Körung und den Nachweis über die Hinterlegung der Ahnentafel beim Zuchtbuchamt.

7. Körung

7.1. Körung

Die Körung ist die höchste Zuchtqualifikation, d. h. Herausstellung der Hunde, die für die Zucht selektiert werden. Aufgenommen werden die Hunde, die dem Rassebild entsprechen.

- a.) in Maßen, Gewicht und anatomischem Aufbau gemäß Standard; bzw. mit kleineren Einschränkungen im anatomischen Bereich
- b.) im gesamten Verhalten, d. h. selbstsicher, gutartig sind und in den Bereichen Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit mit „ausgeprägt“ bzw. „vorhanden“ bewertet wurden
- c.) mit Maßüber- bzw. unterschreitungen des Widerristes bis zu 1 cm – ausgesetzt bis 31.12.2025
- d.) einwandfreies, lückenloses Gebiss haben; doppelte Prämolare 1 sind zulässig, ebenso das Fehlen von einmal Prämolare 1 oder ein Schneidezahn; bei Fehlen zweimal Prämolare 1 oder einmal Prämolare 1 und ein Schneidezahn oder einmal Prämolare 2 oder bei geringem Aufbeißen der mittleren Schneidezähne.

7.2. Körperverbesserung in Bezug auf die TSB

Dem Eigentümer eines angehörten Hundes (Erstankörung/Wiederankörung) steht die Möglichkeit offen, diesen – frühestens im darauffolgenden Jahr – zur Körperverbesserung bei demselben Körmeister vorzuführen. Eine Abweichung ist nur mit Zustimmung des Körmeisters zulässig, der die zur Verbesserung anstehende Entscheidung getroffen hat. Das Begehren der Körperverbesserung ist in beiden Bereichen (Erstankörung/Wiederankörung) nur einmal möglich.

7.3. Die Zurückstellung auf ein Jahr erfolgt, wenn:

- a.) die körperliche Verfassung oder Entwicklung eine Ankörung noch nicht zulässt, eine solche jedoch zu erwarten ist,
- b.) im Verhalten des Hundes oder bei der Überprüfung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit ein körfähiges Ergebnis nicht erreicht wird,
- c.) die Zurückstellung nach 7.3 a) und b) ist wegen der gleichen Ursache nur einmal möglich; verfehlt ein Hund das Körziel aus gleicher Ursache, wie unter 7.3 a) und b) ausgeführt zum zweitenmal, ist er zur Ankörung nicht geeignet.

7.4. Nichteignung zur Körung

Nachstehende Mängel schließen eine Körung aus:

- a.) erhebliche anatomische Mängel;
- b.) Über- bzw. Untergröße von mehr als 1 cm; - ausgesetzt bis 31.12.2025
- c.) Hodenfehler;
- d.) Zahnmangel.

Bei Fehlen von:

- 1 mal Prämolare 3 oder
- 2 Schneidezähne oder

- 1 mal Prämolare 2 + 1 Schneidezahn oder
- 1 mal Prämolare 2 + 1 Prämolare 1 oder
- 2 mal Prämolare 2 oder
- 1 Fangzahn oder
- 1 mal Prämolare 4 oder
- 1 Molare 1 oder 1 Molare 2
- oder insgesamt 3 Zähne und mehr

e.) Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln

f.) Hunde mit Langhaar oder mit Langstockhaar ohne Unterwolle

g.) sterilisierte Hündinnen

h.) Hunde die ein aggressives und unsoziales Verhalten – grundlos - zeigen

7.5. Dauer der Körung

7.5.1.

Die Neuankörung und Ankörung nach Unterbrechung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, im zweiten Jahr der Körzeit muss der Hund zur Wiederankörung vorgestellt werden.

7.5.2.

Die Wiederankörung erfolgt auf Lebenszeit. Bei Hündinnen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

7.5.3

Eine Körverbesserung verlängert nicht die ursprüngliche Kördauer.

7.6. Beendigung der Körung

Bei Nichtvorführung eines angekörnten Hundes zur Wiederankörung endet die Körung zum Jahresende.

7.6.1.

Die Körung endet beim Verkauf eines angekörnten Hundes an eine in Österreich wohnhafte Person, sofern diese nicht innerhalb von längstens drei Monaten die Mitgliedschaft im SVÖ erwirbt.

7.6.2.

Die Körung eines Hundes, dessen Eigentümer im Zuge eines Vereinsstrafverfahrens aus dem SVÖ ausgeschlossen wird, endet mit dem Tage, an dem die Ausschlussverfügung Rechtskraft erlangt.

7.6.3.

Die Körung endet durch „Abkörnung“. Diese erfolgt auf Antrag des Körmeisters oder eines Zuchtrichters an das Zuchtbuchamt. Für die Zeitdauer eines Verfahrens kann das Ruhen der Körung angeordnet werden.

8. Körschein und Körbuch

Für angekörnte Hunde wird von der SVÖ-Verwaltung/SV ein gebührenpflichtiger Körschein erstellt. Dieser und die Original-Ahntafel werden einige Wochen nach der Körung dem Eigentümer des Hundes wieder zugestellt. Die Eigentümer nicht angekörnter Hunde erhalten ebenfalls ihre Original-Ahntafel nach entsprechender Frist zurück. Auf der Ahntafel ist dann der Grund der Nichtankörung vermerkt.

Die angekörnten Hunde eines Jahres werden getrennt nach Varietät „Stockhaar“ und „Langstockhaar“ beide mit Unterwolle“, mit geschlechtlicher Unterteilung, im Körbuch/DOxS des SV veröffentlicht. Das Körbuch/DOxS ist mit der umfassenden Aussage über die zur Zucht selektionierten Hunde, in Bezug auf anatomische Gegebenheiten und Wesensverhalten in Verbindung mit den von den Körmeistern gemachten Aussagen über die Zuchttempfehlung, ein umfassendes und unentbehrliches Nachschlagewerk für den ernsthaften Züchter.

Mit Inkrafttreten dieser Körordnung am 1.1.2025 verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit.